

Merkblatt: Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass

SVA Zürich

Zusatzleistungen

Team 044 448 50 50, www.svazurich.ch/mail
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Dieses Merkblatt informiert Erbinnen und Erben über die Bestimmungen für die Rückerstattung von Ergänzungsleistungen und weiteren Zuschüssen der öffentlichen Hand. Die SVA Zürich prüft, ob Ergänzungsleistungen sowie Beihilfen und/oder Zuschüsse zurückerstattet werden müssen.

2 Rückerstattung von Beihilfen und/oder Zuschüssen (§ 19 ZLG)

Nach dem Tod einer Person, die Beihilfen und/oder Zuschüsse vom Kanton oder von der Gemeinde erhielt, müssen Erbinnen und Erben diese Leistungen aus dem Nachlass unter Umständen zurückzuerstatten.

1 Rückerstattung von Ergänzungsleistungen an die SVA Zürich (gemäss Art. 16a ELG)

Nach dem Tod einer versicherten Person, die Ergänzungsleistungen (EL) erhielt, müssen Erbinnen und Erben diese Leistungen aus dem Nachlass unter Umständen zurückzuerstatten. So verlangt es das Bundesgesetz ELG.

Die Pflicht zur Rückerstattung betrifft neben den Ergänzungsleistungen auch folgende Leistungen:

- die Beiträge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligung)
- die vergüteten Krankheits- und Behindernungskosten

1.1 Was gehört zum Nachlass?

Der Nachlass umfasst:

- Am Todestag vorhandene materielle und nicht materielle Vermögenswerte.
- Abzüglich Schulden bis zum Todestag.

Die Rückzahlung müssen Erbinnen und Erben nur von dem Teil des Nachlasses leisten, der den Freibetrag von CHF 40'000.00 übersteigt.

Das Privatvermögen der Erbinnen und Erben ist von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Vor dem 1. Januar 2021 bezogene Ergänzungsleistungen müssen nicht zurückerstattet werden.

Bei einem Ehepaar entsteht die Pflicht der Erbinnen und Erben zur Rückerstattung erst nach dem Tod der/des Zweitverstorbenen.

2.1 Was gehört zum Nachlass?

Der Nachlass umfasst:

- Am Todestag vorhandene materielle und nicht materielle Vermögenswerte
- abzüglich Schulden und Verbindlichkeiten
- abzüglich Todesfallkosten in vertretbarem Umfang

Der Freibetrag bei Rückzahlungen von Beihilfen und/oder Zuschüssen beträgt hingegen CHF 25'000.00.

Die Rückzahlung müssen Erbinnen und Erben nur von dem Teil des Nachlasses leisten, der den Freibetrag von CHF 25'000.00 übersteigt. Voraussetzung für diesen Freibetrag: Zu den Erbinnen und Erben gehören die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der Partner, die Kinder oder die Eltern.

Das Privatvermögen der Erbinnen und Erben ist von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Beihilfen und Zuschüsse können unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung zurückgefordert werden. Das heisst, auch wenn die Zahlung vor dem 1. Januar 2021 erfolgte.

Bei einem Ehepaar oder bei einer eingetragenen Partnerschaft entsteht die Pflicht der Erbinnen und Erben zur Rückerstattung erst nach dem Tod der/des Zweitverstorbenen.